

Erscheint jeden Sonntag.
Abonnementspreis für Nachen
und Burscheid incl. Bringerlohn
1 Mark vierteljährlich, bei den
Postämtern 9 1/2 Sgr.

Paulus.

Expeditio:
Paulushaus, Pontstraße Nr. 56.
Insertionen werden dort ange-
nommen. Die dreispaltige Zeile
zu 1 Sgr. Reklamen 2 1/2 Sgr.

Christlich-socials Volksblatt.

Herausgegeben von Ed. Cronenberg.

Motto: „Thun Sie viel für die Arbeiter, thun Sie für dieselben Alles, was Sie können, denn die Arbeiter sind es, welche die Religion und die Gesellschaft retten werden.“ Plus IX.

Bildung und Bildungsmittel.

Es gibt wenige Bezeichnungen, mit welchen heut zu Tage ein solcher Mißbrauch getrieben wird, wie mit den Wörtern „Bildung, Fortschritt, Aufklärung“ und ähnlichen. Die vielen Erfindungen der Neuzeit, der Handel und der Verkehr, die fast unübersehbare Menge von Zeitungen, welche ihren Weg bis in die kleinsten Dörfer gefunden, haben nach und nach das moderne Leben und moderne Anschauungen bis in die abgelegensten Ortschaften getragen. Unter solchen Verhältnissen kann es nicht ausbleiben, daß das patriarchalische Leben und theilweise sogar vielfach die alte Einfachheit der Sitten mehr und mehr verschwindet, andererseits aber die Bildung, besonders in Folge der vielen Schulen, nicht mehr nur einzelnen bevorzugten Persönlichkeiten eigen, sondern fast ein Allgemeingut geworden ist. Man braucht sich daher nicht zu wundern, daß die meisten Menschen möglichst viel davon zu besitzen wünschen und manche mit ihrer Bildung förmlich prunken. Ja, selbst ganze Gesellschaften und Vereine haben Förderung der Bildung zum Losungsworte und Aushängeschild genommen. Freilich begreifen wir hier nur zu häufig einem großen Schwindel. Unter Blinden ist der Einäugige König; ein Bauer, der einst einige lateinische Wörter auswendig gelernt, aber lange wieder vergessen hat, kann nicht selten begreifen, wie in einem kleinen Kopfe so viel Gelehrsamkeit thronet; eine Betchwesler, auf welche man die letzte Bitte im Vater unser anwenden kann, hält sich für besser als alle andern Menschenkinder und eine alte Jungfer, die noch gerne einen Mann haben möchte, staunt, vor einem Spiegel stehend, über ihre Schönheit.

Leider ist das nicht Alles, der Mensch ist zur Eitelkeit einmal geneigt, wollten doch schon Adam und Eva sein wie Gott; aber nur zu häufig macht man die Erfahrung, daß man eine falsche für wahre Bildung ausgibt und nach ersterer strebt. Daher mag es wohl, wenigstens zum Theil, gekommen sein, daß gar viele schon beim Nennen der Namen „Aufklärung, Bildung des Volkes“ fast in Ohnmacht fallen oder wenigstens doch Krämpfe bekommen. Freilich wagt man es nicht, das Streben, Bildung zu erlangen und solche zu verbreiten, im Allgemeinen zu verurtheilen, desto mehr aber greift man die Art und Weise, wie solches in einzelnen Fällen geschieht, an und namentlich müssen diejenigen, welche sich mit der Leitung von Vereinen beschäftigen, es nur zu häufig hören, daß sie bald etwas gesagt, was besser verschwiegen worden wäre, bald aber sich in leicht mißverständlicher Weise ausgedrückt hätten.

Hier haben wir es nun ganz besonders mit den christlich-socialen Arbeitervereinen zu thun; diese trifft häufig noch ein anderer Vorwurf, nämlich „das

religiöse Element werde in ihnen zu wenig kultivirt!“ Man verwechselt einfach die christlichen Arbeitervereine mit Bruderschaften, Kongregationen und andern Vereinen, welche einen ausschließlich religiösen Zweck haben und fast nur Rücksicht auf das religiöse Bedürfnis der Menschen nehmen und nach den Statuten wenigstens nehmen sollen, und in welchen Frömmigkeit und Religion in Verbindung mit geselliger Gemüthlichkeit gehegt und gepflegt wird. Das erstreben die christlich-socialen Arbeitervereine nicht, sondern überlassen dieses Moment andern Vereinen oder den einzelnen Persönlichkeiten. Als christliche Vereine verlangen sie aber, daß die Mitglieder den Vorschriften des Christenthums gemäß leben, die näheren religiösen Bedürfnisse der Mitglieder, sowie die Behandlung religiöser Zeitfragen, und ganz besonders religiöser Streitigkeiten liegen ihnen ferne. Als christlich-socials Vereine haben sie die Aufgabe, fest stehend auf dem Boden des Christenthums und deswegen in friedlicher und durch die Gesetzgebung der einzelnen Länder gestatteter Weise den jetzt herrschenden socialen Mißständen entgegenzutreten und für Verbesserung der Stellung der arbeitenden Klasse Sorge zu tragen. Diese Aufgabe kann nicht gelöst werden, wenn sich die Arbeiter nicht ganz genau ihrer Rechte und Pflichten bewußt sind, wenn sie nicht genau im Auge behalten, was sie erstreben wollen, können und dürfen, wenn sie nicht bekannt sind mit den Mitteln, welche zum Ziele führen und der Erlaubtheit und Zweckmäßigkeit ihrer Anwendung. Ebenjowenig wie Rom in einem Tage erbaut ist, kann dieses in kurzer Zeit Allen klar gemacht werden, wir können daher auch hier nur einige wenige Gesichtspunkte anführen.

Der Arbeiter muß sich zuerst seiner Menschennürde bewußt werden. Das mag sonderbar klingen; wissen wir doch, daß alle Menschen gleich sind, daß, wie die Vögel zum Fliegen, so der Mensch zur Arbeit geboren ist, daß Arbeit nicht den Menschen entehrt, daß es unter den erlaubten Arbeiten keine Rangstufen gibt, denn unsere Zeit hat sich mit Recht über jene alten Vorurtheile hinweggesetzt, nach welchen der einen Beschäftigung diese, der andern jene Ehrenstelle gebührte, ja welche so weit gingen, daß selbst die Menschen nach dem jeweiligen Geschäfte, welchem sie oblagen, taxirt wurden und zwar in der Weise, daß z. B. die Tödtung eines Goldschmiedes schwerer geahndet wurde, als die eines Grobschmiedes. Aber dennoch kann es nur zu leicht vorkommen, daß ein armer Arbeiter sich kaum mehr als Mensch fühlt und ihm alle Kraft und Energie zum Handeln abhanden kommt. Wer vom Morgen bis zum Abend sich mühsam abquälen muß, wer dabei noch eine geisttödtende einförmige Beschäftigung hat, wer

auf der Fabrik streng nach den bestimmten Regeln sich richten muß und dann Abends zu Hause nur Elend und Noth findet, der bedarf unbedingt eines Anhaltspunktes, namentlich einer ganz besondern geistigen Erfrischung, Anregung und ganz besonderer Bildungsmittel, falls er nicht geistig ganz verjumpten soll. In welcher Weise kann ihm solche zu Theil werden? Die Fortbildungsschulen, die wir im übrigen sehr empfehlen, sind natürlich nur für jüngere Leute geeignet, also hier nicht zweckentsprechend, umso weniger, als in Arbeitervereinen auch Leute, welche mit den verschiedenartigsten Beschäftigungen sich abgeben müssen, welche oft keine Zeit oder nach ermüdender Arbeit keine Lust haben, sich noch besonders anzustrengen. Hier kann nur dadurch geholfen werden, daß man nützliche Kenntnisse und Bildung in einer Form darreicht, welche zugleich angenehm ist. Solches geschieht in den regelmäßigen Versammlungen, die in den Arbeitervereinen abgehalten werden, in denen zugleich neben dem Nützlichen das Angenehme, gesellige Erholung und Heiterkeit gepflegt wird. Der Mensch bedarf nun einmal einer Abspannung, für den Menschen sind, bei alle den Unannehmlichkeiten und Beschwerden des Lebens, denen man sich so wie so nicht entziehen kann, zuweilen fröhliche Stunden grade so nothwendig, wie für die Blumen das Sonnenlicht. Man tadle daher vor allen nicht die unschuldigen Freuden, welche ja nur mit Maß und im Verhältniß zu so vielen andern Menschen nur spärlich geboten werden. Aber grade dieser Punkt ist vielen ein Dorn im Auge. Dauert eine Versammlung einmal eine halbe Stunde länger als gewöhnlich, so heißt es gleich „die Arbeiter werden zu einem unsoliden Leben angeführt.“ Vorwürfe dieser Art werden dazu noch meist von solchen vorgebracht, welche in dieser Beziehung selbst in einem gläsernen Hause wohnen. Wenn ein Arbeiter zur rechten Zeit bei der Arbeit erscheint, wenn er diese gut und fleißig verrichtet, wenn er sonst keine Pflichten versäumt, wem steht dann noch das Recht zu, ihn in den wenigen freien Stunden, die ihm übrig bleiben, zu controliren und ihm Vorschriften zu machen, wann er nach Hause gehen muß? Man ist sogar so weit gegangen, dergleichen Erholungen, mit denen aber fast immer der Zweck der Belehrung verbunden ist, als unvereinbar mit den traurigen Zeiten darzustellen und deswegen als gottlos zu bezeichnen. Sollen denn traurige Zeiten noch trauriger und das grade für Arbeiter werden, denen keine Gelegenheit geboten ist, einen anderweitigen Ersatz und anderweitige Erholung zu finden? Uebrigens kann uns schon der Umstand belehren, in welcher Absicht man „in traurigen Zeiten“ eine kleine Erholung von Seiten der Arbeiter so übel aufnimmt, daß solches Gerede fast nur von Feinden der Arbeitervereine ausgeht.

Die Erholung soll aber zugleich zur Belehrung dienen und hier wollen wir zuerst eine vielfach angefeindete Sache, nämlich die Theatervorstellungen anführen. Wir haben es hier nicht mit jenen Frömmelern, denen alle Theater ein Greuel sind, die zu unfähig oder zu bornirt sind, zwischen guten und schlechten Stücken zu unterscheiden, zu thun, denn gegen Dummheit würde man doch vergeblich ankämpfen, und können uns auf den einen Einwand beschränken, Arbeiter würden durch jene Vorstellungen zur Genußsucht verleitet. Dann aber müßte man alle Theater schließen, oder ist man vielleicht nur für die Arbeiter so besorgt, daß man fürchtet, grade diese mögen gemüßlicht werden, während man gleichgültig gegen alle übrigen Menschen ist? Man erkennt übrigens ganz den Charakter und die Wirkung guter Vorstellungen, denn nur von diesen kann natürlich hier die Rede sein.

(Fortsetzung folgt.)

L.

Theilnahme am Reingewinn.

(Fortsetzung.)

Ein anderer Versuch datirt aus dem Jahre 1869. Er wurde in den Wollfabriken von Fleckenstein-Schultheß in Wädensweil und Feldbach gemacht.

Nachstehendes Statut wird uns genauere Auskunft gewähren.

Statuten

betreffend

Gründung einer Sparkasse, Zusicherung von Gewinn-
Antheilen und Pensionen für die Arbeiter in den Fabriken
von

Fleckenstein-Schultheß in Wädensweil und Feldbach

(Kanton Zürich).

§ 1. Der Fabrikhaber trifft die nachstehenden Bestimmungen zu dem Zwecke, die ökonomische Lage seiner Arbeiter zu verbessern und damit ihr körperliches und geistiges Wohl zu fördern. Er setzt in seine Arbeiter das Vertrauen, daß sie die wohlwollende Absicht, die seinen Anordnungen zu Grunde liegt, anerkennen, denselben bereitwillig entgegenkommen und durch ihr Verhalten während der Anstellung zur Fortdauer des freundlichen Einvernehmens zwischen Arbeitgeber und Arbeiter beitragen werden.

Sparkassa.

§ 2. Für die beiden Fabriken von Fleckenstein-Schultheß wird eine Sparkassa gegründet. Zur Theilnahme an derselben sind sämtliche Werkmeister und Arbeiter verpflichtet.

§ 3. Die Sparkassaguthaben werden gebildet:

- a) aus den obligatorischen und freiwilligen Einlagen der Theilnehmer;
- b) aus verhältnismäßigen Beiträgen des Fabrikhabers;
- c) aus Prämien, welche aus dem Geschäftsgewinn enthoben werden.

§ 4. Die obligatorische Einlage der Arbeiter beträgt 5 % des Lohnes, welche an jedem Zahltag von diesem abgezogen und in die Sparkassa gelegt wird.

§ 5. Der Fabrikhaber leistet einen Beitrag von 10 % der Einlagen, der freiwilligen jedoch nur bis auf den gleichen Betrag wie für die obligatorischen.

§ 6. Aus dem Gewinn des Geschäftes, insofern derselbe ein befriedigender und ausreichender ist, erhalten die Arbeiter nach Verhältniß der Dauer ihrer Anstellung und der Größe ihres Lohnes eine Prämie, welche alljährlich nach Abschluß der Rechnung und zwar mit dem 1. Juli vom Fabrikhaber für das verflossene Jahr festgesetzt und den Arbeitern in ihren Sparheften f. § 8 gutgeschrieben wird.

Arbeiter, welche im Laufe des Jahres ein- oder ausgetreten sind, erhalten für dasselbe keine Prämie.

Diese Prämie beträgt für die ersten 5 Dienstjahre vom 1. Juli 1869 an gerechnet 2 % des Lohnes und für je die folgenden 5 Jahre 1 % mehr. Die Anstellung muß eine ununterbrochene gewesen sein.

Die erste Prämienvertheilung erfolgt mit dem 1. Juli 1870.

§ 7. Die Verabreichung von Prämien beruht auf dem freien Willen des Fabrikhabers und es haben die Arbeiter keinen rechtlichen Anspruch auf dieselben. Sie können demzufolge nicht verlangen, Einsicht von der Jahresrechnung zu nehmen, insofern der Fabrikhaber erklärt, daß der Geschäftsgewinn ein unbefriedigender und zur Verabreichung von Prämien unzureichender sei.

§ 8. Jeder Theilnehmer an der Sparkassa erhält ein auf seinen Namen lautendes Sparheft. In dasselbe werden vierteljährlich der Gesamtbetrag der Quartaleinlagen, der Beitrag des Fabrikhabers und der Zins des betreffenden Guthabens eingetragen. Der Zins beträgt 5 %. Die Ver-

zinsung beginnt je mit dem Zeitpunkt, in welchem die Eintragung in's Sparheft erfolgt ist.

§ 9. Die Guthaben werden beim Austritt oder Absterben eines Arbeiters diesem, beziehungsweise seinen Erben ausbezahlt.

Während der Anstellungszeit kann nur in Fällen, wo ein besonderes Bedürfnis vorhanden ist, mit Zustimmung des Fabrikhabers theilweise über ein Guthaben verfügt werden.

Wenn das Guthaben eines verheiratheten Arbeiters den Betrag von Frs. 500 erreicht hat, kann derselbe alljährlich den Zins in Anspruch nehmen.

§ 10. Die Sparkassaguthaben dürfen ohne Einwilligung des Fabrikbesizers weder veräußert noch verpfändet werden. Dieselben werden nur den Theilnehmern oder ihren Erben ausbezahlt.

§ 11. Der Fabrikhaber behält sich das ausschließliche Recht der Verwaltung der Sparkassa vor.

Pensionen.

§ 12. Werkmeister und Arbeiter, welche das 70. Altersjahr erreicht haben und mindestens 30 Jahre lang ohne Unterbrechung im Geschäft angestellt waren, haben, wenn sie sich in den Ruhestand begeben wollen, Anspruch auf eine lebenslängliche Pension.

Dieselbe beträgt nach 30 Dienstjahren Frs. 260 jährlich für männliche und Frs. 150 für weibliche Arbeiter. Hat die Dienstzeit mehr als 30 Jahre gedauert, so beträgt die jährliche Pension für je 1 Jahr mehr Dienst Frs. 40 bei den männlichen und Frs. 20 bei den weiblichen Arbeitern. Das Maximum der Pension ist jedoch auf den Betrag von Frs. 450 für männliche und Frs. 250 für weibliche Arbeiter beschränkt.

§ 13. Wittwen von Werkführern und Arbeitern, welche vor dem Todestage derselben 10 Jahre lang im Geschäft gearbeitet haben, haben Anspruch auf folgende jährliche Pensionen:

Fr. 100, wenn sie am Todestage des Gatten mindestens 70 Jahre alt;

Fr. 50, wenn sie am Todestage des Gatten mindestens 60 Jahre alt;

Fr. 25, wenn sie am Todestage des Gatten mindestens 45 Jahre alt

sind. Der Anspruch auf diese Pension geht verloren, wenn die Wittve sich wieder verehelicht, oder in einer andern Fabrik angestellt wird, oder einen unehrbaren Lebenswandel führt.

§ 14. Wittwen, deren Gatten weniger als 10, jedoch mehr als 5 Jahre im Geschäft angestellt waren, erhalten, ohne Rücksicht auf ihr Alter, auch wenn sie selbst nicht im Geschäft mitgewirkt haben, einen einmaligen Unterstützungsbeitrag von Frs. 40.

§ 15. Arbeiter, welche 15 Jahre lang ununterbrochen im Geschäft gearbeitet, und ohne eigenes Verschulden in demselben arbeitsunfähig werden, erhalten je nach ihren Verhältnissen eine einmalige Unterstützung von mindestens Frs. 250 und höchstens Frs. 500.

Schlussbestimmung.

§ 16. Durch diese Statuten erleiden die Bestimmungen der geltenden Fabrikordnung von Fledenstein-Schultheß in keiner Beziehung, namentlich bezüglich der Entlassung von Arbeitern, eine Aenderung.

§ 17. Diese Statuten bleiben 5 Jahre lang, nämlich bis 30. Juni 1874, unverändert in Kraft. Nach Ablauf dieser Zeit können dieselben von dem Fabrikhaber beliebig geändert, oder den erworbenen Rechten der Arbeiter unbeschadet ganz aufgehoben werden.

Einen Versuch jüngern Datums bietet uns die Musikdosenfabrik von Billon & Isaak in Genf in folgendem Reglement:

Reglement

für die Gewinnbetheiligung der Arbeiter und Beamten der „Société de l'ancienne maison Billon & Isaak“ in Genf, festgestellt durch die Verwaltung im Einklang mit dem Beschluß der General-Versammlung der Aktionäre vom 13. Oktober 1871.

Art. I.

Den 30. Juni jeden Jahres nach Inventur und Abschließung aller Rechnungen, nach Abrechnung der üblichen Zinsen des Kapitals, des Betrages für die Amortisation und die Reserve für Verluste und endlich nach Billigung der Rechenschaftslegung durch die Generalversammlung werden 50 % des Nettogewinnes den Beamten und Arbeitern zu gut geschrieben werden.

Art. II.

Zulassung zum Antheil am Gewinn. — Ausschließung.

Am Gewinn nehmen Theil alle Arbeiter, Arbeiterinnen und Beamten, die ausschließlich für Rechnung der Fabrik gearbeitet haben und wenigstens 3 aufeinander folgende Monate des Rechnungsjahres in den Werkstätten derselben beschäftigt waren. —

Jede Untreue oder jede Verletzung des Reglements, die genügenden Grund zur Entlassung aus der Fabrik geben, schließen für das laufende Jahr Verlust des Gewinnes ein.

Art. III.

Vertheilung und Anwendung der bezüglichen Summen.

§ 1. Der Antheil eines jeden Arbeiters oder Beamten, die zur Theilnahme am Gewinn zugelassen sind, wird gemäß des Gehaltes festgestellt werden, den er im laufenden Jahr empfangen hat.

Zu dem Gehalte werden indeß die Summen nicht gerechnet werden, die er für Arbeit in seinem Hause erhalten hat.

§ 2. Die Hälfte des Gewinnantheiles eines Jeden wird ihm während der 3 der Billigung des Rechnungsabchlusses durch die Generalversammlung folgenden Monate in Geld gezahlt werden.

§ 3. Die andere Hälfte wird zurückbehalten und als auf seinen Namen lautendes Depot betrachtet, das vom Tage der Generalversammlung an 6 % Zinsen trägt.

§ 4. Sobald ein solches Depot zur Summe von 100 Francs angewachsen ist, wird es in eine Aktie der Gesellschaft verwandelt und Eigenthum des Depotinhabers.

§ 5. Die Konvertirung der Depots in Aktien soll so lange stattfinden, wie es noch disponible Aktien giebt; jedenfalls aber werden die in § 3 genannten Summen so lange zurückbehalten, bis sie die Hälfte des jährlichen Gehaltes erreicht haben.

Art. IV.

Die Aktien sind unveräußerbar.

Die Aktien lauten auf den Namen und bleiben Eigenthum der Arbeiter und Beamten, so lange sie im Hause beschäftigt sind.

Art. V.

Ablauf der Aktien.

Beim Tode oder Fortgang von Arbeitern und Beamten wird die Verwaltung die Aktien zum bestmöglichen Preise erwerben und zu demselben Preise denen überlassen, welchen sie nach Art. III, § 3 zukommen.

Art. VI.

Unvorhergesehene Fälle.

Die Verwaltung behält sich vor, über alle im Reglement nicht vorgesehenen Fälle besonders zu beschließen.

Art. VII.

Streitigkeiten.

Streitigkeiten, die sich über die Gewinnbetheiligung erheben könnten, werden durch Schiedsrichter, dem Art. 52 der Gesellschaftsstatuten gemäß, entschieden werden.

Das Schlußwort lautet:

„Meine Herren!

Wir haben es Ihnen schon in unserem Cirkular vom 18. Oktober 1871 mitgetheilt: Die Theilnahme der Arbeiter und Beamten am Gewinne muß sich gründen auf wechselseitiges Vertrauen und Loyalität und auf die Autorität und die absolute Freiheit der Patrone.

Da wir unmöglich schon vorher übersehen können, welche Fragen die Anwendung dieses neuen Principes, dessen Erfolg wir ja alle wünschen, entstehen lassen wird, so müssen wir die Erfahrung abwarten, die uns gestatten wird, über alle Details zu entscheiden, je nachdem sie zur Sprache kommen werden.

Wir behalten uns vor, mit der Zeit die obigen Paragraphen durch additionelle Artikel zu vervollständigen, die von der Berechnung mit den Arbeitern und Beamten, die aus dem Hause scheiden oder dasselbe ohne vorherige Anzeige verlassen, von dem Verhältniß der Minderjährigen u. c. handeln werden.

St. Jean, Genf, den 23. Dezember 1871.

Die Verwaltung.

Seit dem 1. Juli 1872 in Kraft getretene Artikel.

Art. VIII.

Die Verwaltung behält sich einen dreimonatlichen Zeitraum nach Bezahlung des in Art. III, § 2 erwähnten Gewinnes vor, um die zweite Hälfte denjenigen Arbeitern oder Beamten, die ihren Dienst vor der Vertheilungsperiode verlassen, zuzustellen. — Im Allgemeinen behält sie sich für die Auszahlung der Depots drei Monate vom Tage des Verlassens der Fabrik gerechnet, vor.

Art. IX.

Jeder Arbeiter oder Beamte, der das Haus ohne 8 Tage vorausgehende Anzeige verläßt, die nöthig ist, um dem Schaden vorzubeugen, die sein Fortgang der Fabrik verursachen kann, geht des Rechts an der Gewinnbetheiligung im laufenden Jahre verlustig.

Art. X.

Ausnahmsweise werden die Depots Minderjähriger erst im Augenblick der Majorität in Aktien konvertirt werden. Bis dahin bleiben die Depots den Vorschriften des Art. III, § 3 unterworfen. (Fortsetzung folgt.)

Die Schließung der katholischen Vereine in Berlin.

In diesen Tagen wurde durch die Zeitungen nachstehende Bekanntmachung veröffentlicht:

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 8 der Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes vom 11. März 1850 werden folgende Vereine:

1. der Katholische Gesellen-Verein hier selbst nebst folgenden zu demselben gehörigen Vereinen:
 1. die Akademie des Gesellen-Vereins,
 2. St. Canisius-Verein junger Meister,
 3. St. Eduard's Meister-Verein,
 4. Lehrlings-Verein, sämmtlich hier selbst;
2. der St. Bonifacius-Verein hier selbst nebst folgenden zu demselben gehörigen Vereinen:
 1. Studentischer Bonifacius-Verein,
 2. St. Bonifacius-Verein selbstständiger Katholiken,
 3. Verein zur Ehre heiliger Familien, sämmtlich hier selbst;
3. der Pius-Verein hier selbst

hiermit durch das unterzeichnete Polizei-Präsidium vorläufig geschlossen.

Es wird dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Betheiligung an einem auch nur vorläufig geschlossenen Vereine als Mitglied mit Geldbuße von 5 Thlr. bis 50 Thlr. oder Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten belegt wird (§ 16, 2 l. c.).

Berlin, den 21. Juli 1874.

Königliches Polizei-Präsidium.

J. V.:

(gez.) Freiherr v. Herzberg.

Wir müssen uns über vorstehende Maßregel vorläufig jedes Urtheils begeben, bis eine specielle Begründung derselben von authentischer Seite veröffentlicht worden ist.

Uebrigens haben wir Vereins- und Versammlungsrecht und ein Vereinsgesetz, mit welchem ein großes Stück der Freiheit des Volkes steht und fällt.

Das aber wird auch das Berliner Polizei-Präsidium sich nicht verhehlen dürfen, daß derartige Maßregeln sehr bedenklicher Natur und in Bezug auf den bezweckten Erfolg von sehr zweifelhaftem Werthe sind.

Endlich bleibt doch die letzte Entscheidung in derartigen Fällen dem Richter vorbehalten und kann nur auf dem Wege der Gesetzgebung eine principielle Aenderung bewirkt werden. Dabei ist nach den gemachten Erfahrungen immerhin möglich, daß man auch in dieser Beziehung Ausnahmegesetze schafft. Auf einer schiefen Ebene geht's mit immer größerer Schnelligkeit abwärts.

Beitrag zur Geschichte des Schwindels.

Ein soeben angestrebter Prozeß gibt wieder einmal einen Einblick in das Treiben bei Aktiengesellschaften in jüngst verfloßener Zeit. Die Mitglieder des Aufsichtsrathes einer von Hrn. Quistorp gegründeten Gesellschaft waren statutenmäßig verpflichtet, 5000 Thlr. in Aktien der Gesellschaft in deren Kasse zu deponiren. Nur, wer dies gethan, konnte Aufsichtsrath sein. Als die Zeiten schlecht wurden und der große Gründer kein Geld mehr beschaffen konnte, rief er den Aufsichtsrath zusammen. Er machte den Vorschlag, neue Aktien in die Welt zu setzen; da aber gleich nothwendig Geld gebraucht wurde und die „jungen“ Aktien dies voraussichtlich so bald noch nicht lieferten, so verlangte er von dem Aufsichtsrathe die Erlaubniß, die erwähnten Depotaktien zu verkaufen, wogegen er sich verpflichtete, dieselbe Summe in jungen Aktien bei der Gesellschaftskasse zu deponiren, natürlich erst, wenn deren Ausgabe geschehen. Der Aufsichtsrath willigte in die Ausführung dieser Maßregel, und die zur Sicherheit der Aktionäre verpfändeten Aktien wurden vollständig an der Börse verkauft. Nach den Statuten hätten jetzt sämmtliche Mitglieder des Aufsichtsrathes ihr Amt niederlegen müssen, denn nur Besitzer von 5000 Thlr. deponirter Aktien durften ein solches Amt verwalten; aber auch nicht einer der Herren trat aus, und die Ausgabe neuer Aktien erfolgte niemals, da inzwischen der Konkurs über die Quistorp'schen Gründungen ausbrach. Demzufolge hat die Zurückziehung und der Verkauf jener Aktien eine verzweifelte Aehnlichkeit mit Unterschlagung, resp. Kassendiebstahl! Doch nicht genug damit. Ein Aufsichtsrath ist, wie die Bücher ergeben, der Quistorp'schen Masse die Kleinigkeit von etwa 3000 Thlr. schuldig und wurde deshalb vom Konkursverwalter verklagt. Er will dies jetzt mit den von ihm deponirten Aktien ausgleichen und verlangt noch die Herausbezahlung von 2000 Thlr. Seiner Ansicht nach müssen ihm nämlich entweder neue Aktien — was unmöglich ist — oder die von ihm deponirten Aktien — was gleichfalls nicht möglich — oder 5000 Thlr. baar geliefert werden. Der Konkursverwalter behauptet dagegen, er habe dem Herrn überhaupt nur Aktien zum Nennwerth von 5000 Thlr. zu liefern, Jener dagegen müsse die Summe, welche er der Masse schulde, baar bezahlen. Der Unterschied zwischen beiden Ansichten liegt darin, daß die deponirten Aktien ihrer Zeit mit 108 verkauft worden sind, der Cours der Aktien jetzt aber 28 ist, dieselben also nur ein Viertel des Werthes darstellen.

Für deklamatorische Kurse.

Graf Eberhard von der Frohburg.

Einft stand mit düftern Mauern
Im schönen Schweizerland
Ein Schloß auf hohem Felsen,
Die Frohburg rings genannt.

Vom Hauenstein sah dräuend
Sie nieder auf das Thal,
Drin üpp'ge Frucht erglänzte
Im gold'nen Sonnenstrahl.

Graf Eberhard der Letzte,
Ein tüchtig finst'rer Mann,
Er ist ein rauher Jäger,
Den Bauern ein Tyrann;

Dem schlagen an die Rüden
Und stampft das stolze Noß,
Dann zieht er aus vom Schlosse,
Gefolgt vom Jägertroß,

Er galoppirt von dannen
Bei lust'gem Hörnerschall,
Nicht achtend all' der Thränen,
Der armen Bauern Qual.

Geht's ja durch Felder, Gärten,
Als wär's die wilde Jagd,
Zum Troß und Hohn dem Fleiße,
Zum Spott der ew'gen Macht.

Und manches Aug' erhebt sich
Zu Gottes Angesicht;
Das Flehen wird erhört,
Ihn trifft sein Strafgericht.

Just droht ein schweres Wetter,
Ha, wie es blitzt und kracht!
Verdunkelt ist der Himmel,
Als sei es schwarze Nacht.

Da knirscht der Graf: „He, Hörner!
Versammelt mir den Troß,
Gh' uns der Sturm erreicht,
Sind sicher wir im Schloß.“

Man spöht nun nicht der Saaten
Und nicht der Gärten Pracht;
Das, holla! ist ein Rennen,
Darob die Hölle lacht.

Man kommt dem Schlosse nahe,
„Welch heller Feuerschein!“
Schreit er, „schaut her, Gesellen,
Sagt an, was kann es sein?“

„Herr, Eure Burg in Flammen!“
Kreischet alten Weibes Mund.
„Dann bauen, ha! die Bauern
Mir neu sie aus dem Grund.“

Hui! zuckt ein Blitzstrahl wieder,
Der Donner rollt nach;
Vom Noße sinkt der Frevler,
Vom Tod ereilt so jach.

Die Burg, sie liegt in Trümmern,
Die solche Gräuel sah;
Den Wandrer faßt ein Grauen,
Kommt er der Stätte nah'.

Math. Dunkel.

S. D. Ueber die Gesundheitsverhältnisse der Arbeiterklasse.

In der 42. Versammlung der Naturforscher und Aerzte zu Dresden wurde vom Dr. med. Wittfeld aus Celle der folgende höchst beachtenswerthe Vortrag gehalten:

Ueberall, in ganz Deutschland, regt es sich, um dem bedrängten Arbeiterstande in seiner socialen Entwicklung zu Hilfe zu kommen, und sein Hülfesruf ergeht nicht bloß an die Staatsgewalten und die Gesetzgebung, nicht allein an Alle, die Herz und Sinn haben für das Wohl und Wehe eines großen Theiles der Nation, sondern auch an die Wissenschaften, vor allen andern an die Naturwissenschaften, da sie Hilfe bringen können, da sie berufen sind, das geistige und leibliche Wohl der Völker zu begründen und zu fördern, wie A. v. Humboldt es längst gehaut hat, in ihnen eine neue Völkerzukunft, eine neue Aera für das Menschengeschlecht schlummert.

Die Arbeiterbewegungen haben, wie wir wissen, gerade in dem letzten Jahre in allen Theilen Deutschlands in erheblicher Weise um sich gegriffen, weil allenthalben die gleichen Ursachen und Gründe vorhanden sind: Armuth, Noth, Entbehrung und geistige und körperliche Verkümmern. Die erstgenannten Ursachen können nicht direkt in den Kreis unserer Betrachtungen gezogen werden, da sie der Nationalökonomie und Volkswirtschaftspolitik angehören, wengleich ein natürlicher Zusammenhang zwischen allen besteht.

Fern liegt es mir daher, zu untersuchen, ob dem Arbeiter durch Staatshilfe am besten gedient wird; fern liegt es mir, über Capital und Arbeitskraft, in so weit letztere als Schlagwort im heutigen Socialismus verwerthet wird, ein Wort zu verlieren; fern liegt es mir, zu erörtern, wie der Arbeiterstand durch Erweiterung seiner Kenntnisse, seines Gesichtskreises, durch sein moralisches Verhalten seinen Zustand bessern kann.

Das Wort „Arbeitskraft“ im Sinne der Gesundheit, die Krankheiten des Arbeiterstandes, in so fern sie durch eine wissenschaftliche Vorbeugung verhütet und verringert werden, die Gesundheitspflege der Arbeiter ist Sache der Wissenschaft und gehört vor deren Richterstuhl.

Wir Aerzte sind vor allen anderen Ständen dazu berufen, die socialen Leiden der Menschheit zu studiren, weil wir mit ihren traurigen Ursachen und Leiden zu kämpfen haben. Wir müssen hintreten an die Brutstätte der Krankheit und sollen die Wunden heilen, welche dem Arbeiter durch seine Lebensverhältnisse von dem Gewerbe, der Industrie, der Arbeit selbst geschlagen werden. Recht oft, wenn ich die Hütten des Arbeiters besuchte, wenn ich dort die Entbehrung und das menschliche Elend in seiner ganzen Größe kennen lernte, wenn ich die Familien am Krankenbette des Ernährers, des Vaters, des Sohnes oder der Mutter oder Tochter weinen sah, deren Krankheit oft ohne eigenes Verschulden, durch Verwundung, zu schwerer und anhaltender Arbeit in ungesunden Werkstätten, durch Verarbeitung gesundheitsgefährlicher, giftiger Stoffe veranlaßt war, dann drängte sich mir die Frage auf, wie diese Erkrankung hätte verhütet werden können?

Dieselbe Frage richtete ich heute an Sie, hochgeehrte Versammlung.

Welchen Standpunkt soll die deutsche Naturforscher-Versammlung einnehmen gegenüber der gedrückten Lage des Arbeiterstandes, gegenüber der geistigen und körperlichen Verkümmern eines großen Theiles unseres Volkes, gegenüber ihren traurigen Folgen, der Armuth und dem Elende, gegenüber der Entwerthung so vieler Arbeitskräfte?

Ist diese Frage eine berechtigte? Dieser Einwand könnte mir zunächst gemacht werden.

Allein, wenn Oken bei der Gründung der Versammlung als ersten Grundsatz aufstellte, daß es eine deutsche Naturforschung geben müßte, und wenn Virchow auf der Versammlung zu Hannover als nothwendiges Ergebnis hingestellt hat, daß die Naturwissenschaften mit dem Leben des Volkes in die innigste Verbindung gebracht werden müßten, so wage ich jene Forderung zu Gunsten meiner Frage zu deuten.

Die Kenntniß der geistigen und körperlichen Verhältnisse des Arbeiterstandes ist ein Theil der Naturwissenschaft, ein praktischer Theil der gesammten Naturforschung und ihre Pflege die größte Aufgabe unserer Wissenschaft.

Das Wort „Arbeiter-Hygiene“ enthält einen großen bedeutungsvollen Begriff. Wenn ich denselben genau feststelle, so umfaßt derselbe:

1) die allgemeine Gesundheitspflege, insofern sie sich auf alle Klassen der Bevölkerung bezieht und wegen der größeren Empfänglichkeit des Arbeiters für Krankheiten eine besondere Bedeutung gewinnt. Er umfaßt

2) die Gesundheitspflege bei der Arbeit selbst. Die statistischen Untersuchungen aller Länder beweisen mit zweifelloser Klarheit, daß die mittlere Lebensdauer der Arbeiter, namentlich der Fabrikarbeiter, fast ein Drittel bis zur Hälfte geringer ausfällt, als bei den besser lebenden Volksklassen. Während sie bei den Letzteren 50 bis 70 Jahre beträgt, ist sie bei den Ersteren 30 bis 35 Jahre und sinkt bis auf 20 Jahre herab. Es gibt Fabrikstädte und Fabrikzweige, wo von 1000 Personen kaum 15 das 50. Lebensjahr erreichen. Die Krankenzahl der Arbeiter in Berlin beträgt z. B. in einem Vierteljahr 25 pCt. In England sind oft von 1000 Arbeitern kaum 200 gesund, 600 kränklich, 200 krank und krüppelig. Das ungünstige Sterblichkeitsverhältniß der Kinder will ich gar nicht in Rechnung bringen. Ist es doch festgestellt, daß in einzelnen Fabrikbezirken von 1000 kaum 100, ja sogar kaum 40 das fünfte Lebensjahr erreichen, und die meisten von ihnen sterben im besten Mannesalter. Schon in den frühesten Lebensjahren den Entbehrungen und allen schädlichen Einflüssen des Mangels ausgesetzt, sich selbst überlassen, da Vater und Mutter das dürftige Brod in den Fabriken verdienen müssen, körperlich und geistig verkommen, wachsen sie heran, um bald selbst in den Fabriken ihr Brod zu verdienen. Müssen doch Kinder von 6 bis 12 Jahren oft schon 8 bis 12 Stunden arbeiten, und wenn auch dieser Barbarismus in Deutschland weniger ausgebildet ist, als in England und Frankreich, wo in den Spinnereien von 1000 kaum 20 das 40. Lebensjahr erreichen, so gibt es auch in Deutschland Fabriken genug, wo die jugendlichen Kräfte mißbraucht werden. Wie kann es da anders kommen, als daß die Gesundheit schon vor der Zeit vernichtet wird, daß sie in der Entwicklung des Körpers zurückbleiben, klein, blutarm, aufgedunsen, scrophulös, geistig und körperlich ruiniert, der englischen Krankheit und Schwindsucht zum Opfer fallen, oder von Typhus, Cholera, Ruhr hingerafft werden.

Gerade die Arbeiter und ihre Familien füllen ja meist unsere Hospitäler und Kliniken und leider auch unsere Leichenkammern und Secirtische, wie dies Oesterlen so treffend bemerkt.

Während im mittleren Europa nach Untersuchungen von Billermé, Lombard, Benoiston, Giesh u. A. von 1000 Personen der wohlhabenden Stände etwa 34 jährlich an der Lungenschwindsucht sterben, gehen von den Arbeitern 70 bis 100 daran zu Grunde und fallen bei Epidemien auf einen Todesfall der reichsten Stände etwa 30 bis 60 der Arbeiterklassen.

(Schluß folgt.)

Vereins-Notizen.

1. Arbeiter-Verein.

Sonntag, den 26. Juli, Vormittags 11 Uhr:

Konzert der Vereinskapelle.

Abends 7 $\frac{1}{2}$ Uhr: Wie gewöhnlich.

Montag, den 27. Juli: Abends 7 Uhr findet bei Gelegenheit der St. Jakobs- und St. Joilans-Kirmes in den Räumen des Paulushauses ein großer

Familien-Ball

Statt, wozu ergebenst einladet

Das Komite.

Eintrittskarten sind von heute ab bis Montag Nachmittag 4 Uhr zu 7 $\frac{1}{2}$ Sgr. à Person im Bureau des Paulushauses zu haben. Kassenpreis 10 Sgr.

Lese-, Billardzimmer und Obersaal stehen zur Disposition der Mitglieder.

Dienstag, den 28. Juli, Abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr:

Vorstandssitzung.

Zu verhandelnde Gegenstände:

1. Ordnerwahl.
2. Rechenschaftsbericht der Kranken- und Vereinskasse.
3. Antrag der Bühnensolisten.
4. Beschlüsse des Bühnenkomites.
5. Stellung des Vereinssekretärs, resp. Kassirers.
6. Anträge, das Amt der Sammler betreffend.
7. Genaue Feststellung des Mitgliederverzeichnisses.

Die Herren Ordner werden gebeten, die Ordnerbücher mitzubringen.

Der Unterzeichnete wird im Verhinderungsfalle durch Herrn Senior Dllmann vertreten sein.

Der Präses.

2. Gangesellschaft.

Anmeldungen, Einzahlungen und Entgegennahme von Kontobüchern finden Statt Sonntag von 11—1 Uhr und Donnerstag, Abends von 8—10 Uhr. Außerdem an allen Wochentagen während der gewöhnlichen Bureauzeit.

Der Direktor.

Am Donnerstag, den 30. Juli, Abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr, im obern Saale:

General-Versammlung.

Tagesordnung.

1. Erledigung des Wahlgeschäftes für den Vorstand.
2. Ergänzungswahl des Aufsichtsrathes.
3. Geschäftsbericht.

Der Direktor.

Schuhmacher-Lehrling
gesucht Markt 27.

Ein kleines **Hintergebäude** zu
vermieten Mostardgasse 19.

Schlosser-Lehrling
gesucht Wirichsbongard 42.